



Baden-Württemberg

Sozialgericht Stuttgart
Theodor-Heuss-Str.2
70174 Stuttgart

		Stuttgart 11.01.2022	
Med. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	Name	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Reutlingen		Durchwahl	
		Aktenzeichen	
28. JAN. 2022			
Erliegt	Fristen + Termine	bearbeitet	
.....	

(Bitte bei Antwort angeben)

Az.: S 22 SB 3908/19

In der Rechtssache ... gegen Land Baden-Württemberg

beantragt der Beklagte gem. § 110 a Abs. 1 SGG, der Terminsvertreterin/ dem Terminsvertreter des Beklagten zu gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung am **Freitag, den 28.01.2022** an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Angesichts der rasant steigenden Corona-Neuinfektionszahlen, die sich derzeit auf dem Höchststand seit Beginn der Pandemie befinden, und der seit dem 17.11.2021 ausgerufenen Alarmstufe in Baden-Württemberg, mit der weitgehende Einschränkungen für nicht geimpfte und nicht genesene Personen einhergehen, tragen digitale Verhandlungen den gebotenen Kontaktbeschränkungen zur Verringerung des Infektionsrisikos und -geschehens Rechnung und leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems.

Um Übersendung des Einladungslinks an das Funktionspostfach Referat103SGG Referat103SGG@rps.bwl.de wird gebeten.

...

D



Beschluss

<input type="checkbox"/>	Mit Z. K. Rücksprache	<input type="checkbox"/>	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Reutlingen 28. JAN. 2022			
<input type="checkbox"/>	Erledigt	<input type="checkbox"/>	Fristen + Termine
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Bearbeitet

- Klägerin -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH,
Gustav-Werner-Str. 25, 72762 Reutlingen

gegen

Land Baden-Württemberg

- Beklagter -

Die 22. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
hat am 21.01.2022 in Stuttgart
durch die Richterin am Sozialgericht ...
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 11.01.2022 auf Teilnahme am Termin zur mündlichen
Verhandlung vom 28.01.2022 gemäß § 110 a Abs. 1 und 4 SGG per Videokonferenz wird
abgelehnt.

GRÜNDE

Gemäß § 110a Abs. 1 SGG (Fassung vom 25.04.2013, gültig ab 01.11.2013) kann das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird dann zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

Die Entscheidung über die Gestattung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ein Anspruch der Beteiligten auf Gestattung der Teilnahme per Videokonferenz besteht auch auf deren Antrag nicht. Abwägungsrelevant sind im Rahmen des § 110a SGG insbesondere die von dem Antragsteller geäußerten Motive, eine Videokonferenz zu nutzen, dazu gehören vor allem medizinische Gründe. Allein die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, eine Teilnahme von einem anderen Ort aus zu gestatten, führt nicht zu einer Bindung des dem Gericht in § 110a Abs. 1 Satz 1 SGG ausdrücklich eingeräumten Ermessens (vgl. BSG, Beschluss vom 24.06.2021 – B 13 R 163/20 B –, juris).

Abwägungsrelevant sind im Rahmen des § 110a SGG insbesondere die von dem Antragsteller geäußerten Motive, eine Videokonferenz zu nutzen. Medizinische Gründe wiegen naturgemäß schwerer als rein finanzielle oder zeitliche Gründe. Auf Seiten des Gerichts sind der Beschleunigungsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime zu berücksichtigen; zudem das Interesse an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung durch Vernehmung von andernfalls unerreichbaren Zeugen oder Sachverständigen bzw. durch Schaffung der Möglichkeit einer Befragung von Zeugen und Sachverständigen durch einen Beteiligten, der ohne Videoübertragung andernfalls an einer Teilnahme an dem Termin zur Beweisaufnahme gehindert wäre. In die Abwägung einzustellen ist ferner die Eignung der Technik für die erwartete Verhandlungssituation. Hierbei kann das Gericht eine Prognose anstellen, ob die Videokonferenz eine verfahrensfehlerfreie Verhandlung ermöglichen wird und ob die Technik eine effiziente, störungsfreie oder jedenfalls in Abwägung ausreichend störungsarme Sitzung zulässt. Hierbei können auch die Ergebnisse aus einem vorherigen Techniktest mit den Beteiligten und Erkenntnisse darüber, von welchem anderen Ort sie teilnehmen wollen, berücksichtigt werden. Andererseits hat das Gericht auch zu beachten, ob es selbst in verhältnismäßiger Weise in der Lage ist, erwartete Defizite zu vermeiden; bspw. durch Vorgaben an den „anderen Ort“ (Festlegung hinsichtlich der Räumlichkeit etc.) oder durch Durchführung eines weiteren Testtermins vor der

eigentlichen Verhandlung. Vor allem in Bezug auf Beweisaufnahmen ist weiter in das Ermessen einzustellen, ob die Videokonferenztechnik die Beweisaufnahme nicht unverhältnismäßig erschwert oder sogar geeignet ist, das Beweisergebnis zu verfälschen. Dies kann bereits dadurch der Fall sein, dass eine bloße Bild- und Tonübertragung die Beurteilung der Glaubwürdigkeit beeinträchtigen könnte (vgl. zum Ganzen Müller in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., § 110a SGG Rdnr. 62ff). Die Soll-Vorschrift des § 211 Abs. 3 SGG ist zum 01.01.2021 wieder außer Kraft getreten und hier daher nicht mehr anwendbar (Art. 5, 20 Abs. 3 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, BGBl. 2020 I, 1055).

Angesichts der aktuell zwar rasant steigenden Inzidenz, dennoch aber weiterhin niedrigen Hospitalisierungsrate sowie insbesondere der hier als ausschlaggebend erachteten verschärften geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen im öffentlichen Leben, insbesondere auch dem Nah- und Fernverkehr, sowie im Gericht selbst und der nunmehr frei verfügbaren Impfmöglichkeit geht das Gericht auch nicht davon aus, dass dem oder der Bevollmächtigten des Beklagten bei einer Anreise zum Termin und Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ein ernster Gesundheitsschaden droht (vgl. hierzu auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 16.06.2021 – L 13 R 201/20 –, juris). Die vom Beklagten vorgebrachten Gründen rechtfertigen daher in der Abwägung mit dem Interesse des Klägers an einer mündlichen Verhandlung mit persönlicher Anwesenheit eines Vertreters des Beklagten nicht die Gestattung der Teilnahme des Beklagten per Videokonferenz. Die persönliche Anwesenheit eines Vertreters des Beklagten stellt grundsätzlich – auch in Zeiten der Pandemie – den Normalfall und nicht den Ausnahmefall, welcher einer besonderen Rechtfertigung bedarf, dar. Die Mitwirkung an Gerichtsverfahren, die der Überprüfung der von der Behörde getroffenen Entscheidungen dienen, und somit auch die Teilnahme an Gerichtsterminen gehört – auch in Zeiten der Pandemie – zu den gesetzlichen Aufgaben des Beklagten. Vorliegend kommt zudem zum Tragen, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren und bisher im erstinstanzlichen Verfahren nicht die Möglichkeit hatte, sein Anliegen persönlich vorzutragen und zu besprechen. Gerade in solchen Fällen kann eine Erörterung auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung dazu dienen, dass durch die erstmalige persönliche Anwesenheit eines Behördenvertreters der Sachverhalt dem Betroffenen erläutert werden kann. Dies bietet auch der Behörde die Chance, ihren Rechtsstandpunkt dem betroffenen Bürger nochmals zu erklären und eventuelle Missverständnisse aufzuklären. In diesem Sinn zeigt die persönliche Anwesenheit eines Vertreters der Behörde im Termin dem Bürger auch, dass sein Anliegen von der Behörde ernst genommen wird, selbst wenn es in der Sache nach Auffassung

des Beklagten nicht berechtigt sein sollte. Zwar besteht nicht in jedem Fall, ein Anspruch auf Anberaumung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung, da dies im richterlichen Ermessen steht (vgl. hierzu Schmidt in Meyer – Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, § 106 Rdnr. 7). Im vorliegenden Fall hält die Vorsitzende nach Abwägung sämtlicher relevanter Belange die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG für erforderlich, mit der Folge, dass der Beklagte einen Terminsvertreter zu entsenden hat.

Der Antrag des Beklagten vom 11.01.2022 ist daher abzulehnen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, vgl. §§ 110a Abs. 3 Satz 2, 172 Abs. 2 SGG.

Richterin am Sozialgericht

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung des Abdrucks mit der
Urschrift wird beglaubigt
Stuttgart, 25.01.2022